

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Für die mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „E-Werk Schmelz“ am Lambach in Vorderschmelz, Gemeinde Lam verbundenen Gewässerbenutzungen wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) beantragt. Beantragt wird der Aufstau des Lambaches auf 568,817 m ü. NHN, der Aufstau des Triebwerkskanals auf 568,810 m ü. NHN, das Ableiten von max. 300 l/s Wasser aus dem Lambach sowie das Wiedereinleiten von max. 300 l/s in den Lambach.

Gegenüber dem bisher genehmigten Benutzungsumfang wird eine um 60 l/s höhere maximale Ableitungsmenge sowie eine um 4,5 cm höhere Stauhöhe im Lambach beantragt.

Durch die Errichtung einer Fischwanderhilfe wird die Gewässerdurchgängigkeit hergestellt. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Der Lambach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und die Erhöhung der Mindestwassermenge eine Aufwertung zur bisherigen Situation. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eingriffe in Fläche und Boden durch die Errichtung der Fischwanderhilfe sind hinsichtlich Schwere und Komplexität als gering zu bewerten.

Abfälle oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 03.02.2023  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner